

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH  
Kiefernstraße 14-16 · 49808 Lingen

Herrn  
Matthias Sur  
Zur Schleuse 23  
49744 Geeste-Varloh

Bekannt gegebene Messstelle nach  
§ 29b BImSchG für die Ermittlung der  
Emissionen von Gerüchen

Akkreditierung der Messstelle durch  
die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC  
17025:2005. Geltungsbereich gemäß  
Urkundenanlage D-PL-21240-01-00

Umweltgutachterorganisation  
Zulassungs-Nr.: DE-V-0400

vorab per E-Mail: matthiassur@web.de

Bearbeiter	Telefon	Fax/E-Mail/Website	Datum
Manuel Schmitz, B.Eng.	0591 - 14 20 35 2.4	0591 - 14 20 35 2.9 schmitz@fides-ingenieure.de www.fides-ingenieure.de	09.10.2018

**Gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Bioaerosolimmissionen, hervorgerufen durch den geplanten Legehennenstall des landwirtschaftlichen Betriebes Sur in Geeste-Varloh  
Unsere Projekt-Nr. S18079.1**

Sehr geehrter Herr Sur,

im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll für den geplanten Legehennenstall Ihres landwirtschaftlichen Betriebes eine Beurteilung der möglichen Bioaerosolbelastung erfolgen.

Nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde soll die Beurteilung der Bioaerosolbelastung u.a. nach dem "Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen" erfolgen. Hinweise für das Erfordernis eines Sachverständigengutachtens bzgl. der Bioaerosolbelastung können demnach z. B. sein, dass der Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und der Anlage weniger als 500 m (für Geflügelanlagen) beträgt. Dieses Kriterium wird nicht erfüllt. Allerdings zielt der Erlass auf Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigt werden und daher auf Grund ihrer Betriebsgröße ein entsprechend großes Emissionspotential aufweisen. Da es sich bei dem geplanten Legehennenstall um eine kleine Anlage handelt, die nach dem Baurecht genehmigt wird, ist der Umfang einer Einzelfalluntersuchung bzw. der Einbau einer Abluftreinigungsanlage für diesen Fall u. E. als unverhältnismäßig anzusehen.

Weiterhin kann die Ermittlung nach dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" vom 31.01.2014 durchgeführt werden. Nach Stufe 2 des Leitfadens (bei Unterschreitung eines Abstandes von 500 m) ist u.a. die Prüfung auf Irrelevanz in Bezug auf Staubimmissionen ein Prüfkriterium. Demnach ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 durchzuführen.

Wie das Ergebnis in Anlage 7.1 des immissionsschutztechnischen Berichtes Nr. LGS13793.1+2/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH vom 26.04.2018 zeigt, wird die irrelevante Zusatzbelastung an Staubkonzentration (Feinstaub PM 10) von 1,2 µg/m³ an den umliegenden Wohnhäusern deutlich eingehalten. Die Detailauswertung des Analysepunktes 2 im Bereich des nächstgelegenen Wohnhauses (Anlage 3.11 des o.g. Berichtes) weist eine Zusatzbelastung von 0,3 µg/m³ aus. Die Staubzusatzbelastung beträgt somit nur 25 % des Irrelevanzkriteriums.

Des Weiteren werden im Anhang 10 des Referentenentwurfes der TA Luft vom 16.07.2018 Kriterien einer Sonderfallprüfung beschrieben, die erfolgen soll, wenn der Abstand einer (nach BImSchG genehmigungsbedürftigen) Geflügelhaltungsanlage weniger als 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt.

Die Sonderfallprüfung sieht in diesem Fall vor, analog zu den Bestimmungen der Nummer 4.6 der TA Luft vorzugehen. Demnach ist davon auszugehen, dass von der Anlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen ausgehen, wenn die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung für Partikel PM 10 an keinem Beurteilungspunkt  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  überschreitet. Wie vorstehend erläutert, beträgt die anlagenbezogene Staubzusatzbelastung mit maximal  $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nur 25 % des Irrelevanzkriteriums.


Im Hinblick auf die Bioaerosolbelastung durch den geplanten Neubau eines Legehennenstalles des landwirtschaftlichen Betriebes Sur in Geeste-Varloh liegen somit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen nicht gewährleistet ist.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns gerne an.

Viele Grüße



Dipl.-Ing. Anke Hessler



i. A. Manuel Schmitz, B.Eng.

**Kopie per E-Mail**

Herrn Jürling (Lindschulte Ingenieurgesellschaft Emsland)